

Bezug nehmend auf die Antwort der Verwaltung auf meine Anfrage zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit (Vorlage V/2009/08240) halte ich folgende Nachfragen für nötig:

1. Verstehe ich die Antwort der Verwaltung auf Frage 1 richtig, dass die Stadtverwaltung allein durch die Aufnahme von Ausschreibungsbedingungen den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen zu verhindern gedenkt, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit produziert wurden?
2. Wie wird die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen kontrolliert?
3. Ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass diese Maßnahmen ausreichen, um dem Stadtratsbeschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit Genüge zu tun?
4. Laut Antwort der Verwaltung auf Frage 2 wird die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) nicht mehr angepasst. Findet sie dann überhaupt noch Anwendung?
5. Wenn nicht, auf Basis welcher konkreten Rechtsvorschriften erfolgt die Ausschreibung von Anschaffungen und die Bewertung eingereicherter Angebote?

gez. Oliver Paulsen
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

11.11.2009

Anfrage

Vorlagen-Nummer: V/2009/08429
Datum: 04.11.2009
Verfasser: Herr Oliver Paulsen

Betreff: Anfrage des Stadtrates Oliver Paulsen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu den Folgen des Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Bezug nehmend auf die Antwort der Verwaltung auf meine Anfrage zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit (Vorlage V/2009/08240) halte ich folgende Nachfragen für nötig:

1. Verstehe ich die Antwort der Verwaltung auf Frage 1 richtig, dass die Stadtverwaltung allein durch die Aufnahme von Ausschreibungsbedingungen den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen zu verhindern gedenkt, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit produziert werden?
2. Wie wird die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen kontrolliert?
3. Ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass diese Maßnahmen ausreichen, um dem Stadtratsbeschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit Genüge zu tun?
4. Laut Antwort der Verwaltung auf Frage 2 wird die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) nicht mehr angepasst. Findet sie dann überhaupt noch Anwendung?
5. Wenn nicht, auf Basis welcher konkreten Rechtsvorschriften erfolgt die Ausschreibung von Anschaffungen und die Bewertung eingereicherter Angebote?

gez. Oliver Paulsen
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antwort der Verwaltung:

1. Verstehe ich die Antwort der Verwaltung auf Frage 1 richtig, dass die Stadtverwaltung allein durch die Aufnahme von Ausschreibungsbedingungen den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen zu verhindern gedenkt, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit produziert werden?

Antwort:

Eine der Grundlagen zur Verhinderung der ausbeuterischen Kinderarbeit ist die öffentliche Auftragsvergabe selbst, die verbietet, dass Kinderarbeit eingesetzt wird. Dem öffentlichen Auftraggeber ist es untersagt, Aufträge zu vergeben, an denen Kinder mitwirken. Ansonsten ist dies ein Verstoß gegen das Zuverlässigkeitskriterium bzw. ein Gesetzesverstoß. Die Aufnahme in die Ausschreibungsbedingungen stellt dies nochmals unmissverständlich klar. Die Verwaltung geht dabei zunächst vom Grundsatz der Gesetzes- und Vertragstreue aus. Sie lässt sich darüber hinaus ein entsprechendes Zertifikat vorlegen, wenn die Gefahr besteht, dass

Kinderarbeit im Einzelfall eingesetzt wird. Wenn der Antragsteller zum Beispiel die Beschaffung von Bällen anführt, so kann der Nachweis eines geeigneten Siegels wie das „Fairtrade“-Siegel produktbezogen verlangt werden.

2. Wie wird die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen kontrolliert?

Antwort:

Die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen wird durch die Vorlage geeigneter Labels bzw. Eigenerklärungen im Rahmen der Auftragsausführung nachgewiesen.

3. Ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass diese Maßnahmen ausreichen, um dem Stadtratsbeschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit Genüge zu tun?

Antwort:

Der Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2007 legt fest, dass nur Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt werden. Die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen wird durch die Aufnahme der Vorlage geeigneter Labels für Produkte und Dienstleistungen sowie Eigenerklärungen der Bieter sichergestellt.

4. Laut Antwort der Verwaltung auf Frage 2 wird die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) nicht mehr angepasst. Findet sie dann überhaupt noch Anwendung?

Antwort:

Ja, die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) findet weiterhin Anwendung. Sie stellt nach wie vor das Grundgerüst dar und soll Stabilität, Kontinuität und Orientierungshilfe geben. Es kann nicht Aufgabe dieser Vergabeordnung sein, jede Detailfrage zu lösen. Es gibt keine einheitliche Darstellung des Vergaberechtes. Es gibt vielmehr eine Fülle von unterschiedlichen Regelungen. Die wichtigsten sind unter anderem die VOB, die VOL, VOF und das GWB. Nicht umsonst wird das Vergaberecht deshalb kritisiert, weil es zu komplex, zu zersplittert und zu unübersichtlich ist.

5. Wenn nicht, auf Basis welcher konkreten Rechtsvorschriften erfolgt die Ausschreibung von Anschaffungen und die Bewertung eingereicherter Angebote?

Antwort:

Die Vergabeordnung findet weiterhin Anwendung (siehe Punkt 4).

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter